



**Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
(Umweltverträglichkeitsprüfung)**

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage auf der Fl.Nr 258 der Gemarkung Wachenroth durch die Firma Lothar Dietsch Biogas, Weingartsgreuth 48, 96193 Wachenroth

Die Firma Lothar Dietsch Biogas hat einen immissionsschutzrechtlichen Antrag zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 258 der Gemarkung Weingartsgreuth nach § 16 BImSchG gestellt.

Bei der beantragten wesentlichen Änderung handelt es sich um Folgendes:

Beantragt ist die Errichtung eines weiteren BHKWs mit 792 kW el. Leistung (1720 kW FWL) in einem Container und damit die Erhöhung der gesamten installierten Leistung auf 3034 kW FWL (1232 kW el. Leistung). Weiterhin soll ein neues Trafogebäude errichtet werden und die bestehenden EPDM-Foliendächer auf den Behältern Fermenter 1, Nachgärer 1 und 2 und Gärrestelager 1 und 2 ausgetauscht werden. Die Maßnahme unterliegt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach § 16 BImSchG i.V.m. Ziffer 1.2.2.2 (V) des Anhangs der 4. BImSchV.

Im Genehmigungsverfahren war nach § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt festzustellen, ob für die geplante Änderung des BHKWs eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für das Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Kriterien unter Hinzuziehung der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen derjenigen Behörden, deren Aufgabenbereich vom Prüfumfang betroffen ist, durchgeführt.

Die Feststellung des Prüfergebnisses ist gemäß § 5 UVPG bekannt zu geben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.



- 2 -

Ergebnis:

Im Ergebnis der Prüfung wurde bereits auf der ersten Stufe festgestellt, dass für das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und somit keine UVP-Pflicht besteht.

Begründung:

Schutzgut Mensch:

- **Lärm:**

Der von der Kaminmündung des neuen Motors ausgehende Schalleistungspegel wird, genau wie bei der bereits errichteten Motoranlage, durch einen kombinierten Reflexions- und Absorptionsschalldämpfer gemindert.

Die nächstgelegenen Immissionsorte befinden sich in einer Entfernung von über 135 m. Eine Überschreitung der nach TA-Lärm gültigen Immissionsrichtwerte von 60/45 dB(A) für Dorf-/Mischgebiete ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht zu befürchten.

- **Anwendbarkeit der Störfallverordnung – angemessener Sicherheitsabstand:**

Die in der Biogasanlage maximal gelagerte Menge von 10000 kg Methan wird durch die entsprechende Auslegung der Biogasmembranspeicher unterschritten. Die Bestimmungen der Störfallverordnung kommen somit nicht zur Anwendung. Ein angemessener Sicherheitsabstand gemäß der 12. BImSchV ist folglich nicht zu beachten.

Schutzgut Luft/Klima

- **Motorabgase:**

Durch den Einbau des neuen Motors ändert sich nichts an den in der 44. BImSchV aufgeführten Emissionsgrenzwerten für Verbrennungsmotoranlagen. Die Emissionsgrenzwerte, welche bisher Kraft Verordnung Gültigkeit besaßen, können nunmehr per Bescheid festgesetzt werden. Die Einhaltung der Grenzwerte wird jährlich bzw. in dreijährigen Turnus durch ein nach §29 BImSchG zugelassenes Messinstitut überprüft.

- **Methanaustritt aus Fermenter/Gärrestelager:**

Die bisher verbauten EPDM-Foliendächer werden durch Tragluftdächer ersetzt. Damit wird die Widerstandsfähigkeit der Bedachung gegenüber



- 3 -

Witterungseinflüssen erhöht. Der ungewollte Austritt von Biogas und somit die Freisetzung von klimareaktivem Methan über die Über-/Unterdrucksicherungen wird weiter minimiert.

- Geruch:

Auch die neu errichteten Tragluftdächer werden gasdicht ausgeführt. Auch die Errichtung eines zusätzlichen Motors hat keinen Einfluss auf die Geruchsbelastung. In Summe ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht mit einer Mehrung der Geruchsbelastung an dem nächstgelegenen Immissionsort zu rechnen.

Schutzgut Landschafts-/Naturbild

Durch das beantragte Vorhaben sind die in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG genannten Gebiete nicht berührt.

Schutzgüter Boden und Wasser

Durch das beantragte Vorhaben sind die in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG genannten Gebiete nicht berührt.

Höchstadt, 08.02.2023
Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Dienststelle Höchstadt-SG 40

R. Hilbinger
Fachbereichsleiterin